jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2002/5/16 6Ob85/02x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Huber, Dr. Prückner, Dr. Schenk und Dr. Schramm als weitere Richter in der Familienrechtssache der Antragstellerin Waltraud B*****, vertreten durch Winkler-Heinzle, Rechtsanwaltspartnerschaft in Bregenz, gegen den Antragsgegner Otto B*****, vertreten durch Dr. Gerhard Preisl und Dr. Helgar Georg Schneider, Rechtsanwälte in Bregenz, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, über den ordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichtes Feldkirch als Rekursgericht vom 16. Jänner 2002, GZ 1 R 2/02f-45, womit über den Rekurs der Antragstellerin der Beschluss des Bezirksgerichtes Bregenz vom 15. November 2001, GZ 14 F 2/00d-40, teilweise abgeändert wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen werden im angefochtenen Umfang (das ist die Abweisung des Mehrbegehrens der Antragstellerin) aufgehoben. Dem Erstgericht wird in diesem Umfang die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.

Text

Begründung:

Die kinderlose, am 29. 6. 1976 geschlossene Ehe wurde am 10. 2. 2000 aus dem Alleinverschulden des Mannes geschieden. Die Frau war am 17. 5. 1998 aus dem ehelichen Haushalt ausgezogen. Beide Eheleute sind österreichische Staatsbürger und hatten ihren gemeinsamen Wohnsitz in Vorarlberg. Die Frau bezieht seit 1990 eine Pension. Der Antragsgegner war bis zu seinem am 1. 9. 1999 erfolgten Pensionsantritt als Metzgermeister in der Schweiz beschäftigt. Er betrieb ferner den Handel mit Metzgereimaschinen, erwirtschaftete mit seinem Unternehmen aber erhebliche Verluste. Die eheliche Wohnung - eine Eigentumswohnung - wurde 1991 um 855.000 S gekauft. Der Verkehrswert betrug am 17. 5. 1998 1,782.764 S, der Wert der Einrichtung 70.100 S. Zum Aufteilungszeitpunkt hafteten verschiedene Kredite aus: ein Wohnbauförderungsdarlehen mit 359.389,20 S; ein Eigenmittelersatzdarlehen mit 6.995 S; zwei Kredite des Antragsgegners mit 762.177,36 S und 492.703 S. Der Rückkaufswert zweier vom Antragsgegner abgeschlossener Lebensversicherungen betrug 150.297 S und 59.968 S. Auf Antrag einer Bausparkasse kam es zur Hereinbringung einer Darlehensforderung von 259.000 S am 29. 3. 2001 zur Versteigerung der Ehewohnung. Das Meistbot betrug 1,680.000 S. Der Antragsgegner hatte in der Schweiz einen Pensionsvorsorgevertrag abgeschlossen und Einzahlungen geleistet. Für den Austrittsfall betrug das Pensionskassenguthaben Ende Mai 1998 100.426 sfr. Der Antragsgegner hat aus seiner Unternehmenstätigkeit Schulden in Millionenhöhe (in Schillingwährung).

Die Frau beantragte am 8. 5. 2000 die Aufteilung des ehelichen Vermögens in der Weise, dass ihr die Guthaben der beiden Lebensversicherungen sowie der Schweizer "Auffangeinrichtung" (Pensionskasse) allein zugewiesen und eine angemessene Ausgleichszahlung zuerkannt werde. Sie habe bis zu ihrer Pensionierung im Jahr 1990 gearbeitet und danach noch zumindest zwei Jahre nebenher dazuverdient. Sie allein habe den Haushalt geführt und mit ihrem Einkommen die Kosten des Haushalts bestritten. Die Rückzahlungen für die Wohnung seien vom Antragsgegner bezahlt worden. Dieser habe unverhältnismäßig hohe Ausgaben für Kraftfahrzeuge gehabt. 1992 habe er einen Handel mit Maschinen aller Art begonnen und die Geschäfte gegen den Willen der Antragstellerin geführt. Aus seiner Unternehmenstätigkeit habe der Antragsgegner Schulden von 4,3 Mio S. Die Ehewohnung sei durch Pfandrechte für Geschäftsschulden des Antragsgegners belastet. Es drohe eine Zwangsversteigerung. Zum Ankauf der Ehewohnung habe die Antragstellerin Ersparnisse eingebracht. Es seien überdies Kredite aufgenommen worden. Die Antragstellerin habe eine Doppelbelastung getragen und deswegen einen Anspruch auf einen höheren Anteil an der Aufteilung. Das Guthaben des Antragsgegners bei der schweizerischen Pensionskasse unterliege nach den schweizerischen Rechtsvorschriften der Aufteilung in einem Scheidungsverfahren. Das schweizerische Freizügigkeitsgesetz sehe Sonderregeln vor. Im Fall der Scheidung könnten die Eheleute eigenständig über den ihnen zugewiesenen Anteil frei verfügen. Die Vinkulierung der Lebensversicherungen hindere die Einbeziehung in die Aufteilung nicht.

Der Antragsgegner beantragte die Abweisung des Aufteilungsantrages. Die Lebensversicherungsverträge seien zugunsten von Gläubigern vinkuliert. Es wäre unbillig, die Verluste des Antragsgegners aus seiner unternehmerischen Tätigkeit nicht zu berücksichtigen. Sein Guthaben bei der Pensionskasse sei nicht in die Aufteilung einzubeziehen. Es handle sich um eine bloße Versorgungsanwartschaft. Die Ehewohnung sei zum Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft bereits überschuldet gewesen. Die Antragstellerin habe keine Doppelbelastung zu tragen gehabt. Sie sei nur halbtags berufstätig gewesen. Es habe vielmehr der Antragsggegner eine Doppelbelastung zu tragen gehabt.

Das Erstgericht wies den Aufteilungsantrag der Frau ab. Es stellte über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus im Wesentlichen noch Folgendes fest:

Der Antragsgegner sei verpflichtet, der Antragstellerin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 2.000 S zu bezahlen. Er habe Schulden aus seinem Unternehmen in der Höhe von insgesamt ca 4,3 Mio S. Die genaue Höhe der Schulden lasse sich nicht feststellen. Der Antragsgegner habe bei der Schweizer Stiftung Auffangeinrichtung BVG als "zweite Säule" zur Vorsorge eingezahlt. Per 31. 5. 1998 habe das Pensionskassenguthaben (die Freizügigkeitsleistung) 100.426 sfr betragen. Per 31. 7. 1999 sei der Antragsgegner aus der Pensionskasse ausgetreten. Sein Austrittsanspruch über 114,298 sfr sei an die Auffangeinrichtung BVG überwiesen worden. Die Antragstellerin habe von ihrem früheren Ehegatten aufgrund einer Vereinbarung 28.000 DM erhalten. Es könne nicht festgestellt werden, in welcher Höhe die Antragstellerin Gelder aus diesem Betrag in die Ehe eingebracht hätte.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht im Wesentlichen aus, dass die vom Antragsgegner abgeschlossenen Lebensversicherungen zugunsten der in Anspruch genommenen Kredite vinkuliert seien und deshalb kein Aufteilungsanspruch bestehe. Nach den Regeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches stünde der Antragstellerin zwar grundsätzlich die Hälfte der Austrittsleistung aus dem Pensionskassenguthaben bei der Auffangeinrichtung BVG zu. Das schweizerische Recht sei hier aber nicht anzuwenden. Beim Pensionskassenguthaben handle es sich um einen Pensionsanspruch des Antragsgegners, also um Einkommensbestandteile. Schon daraus ergebe sich die Verneinung eines Aufteilungsanspruchs der Frau. Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Antragstellerin teilweise Folge und verpflichtete den Antragsgegner zu einer Ausgleichszahlung von 32.000 EUR. Die übrigen Anträge der Antragstellerin wurden abgewiesen.

Das Rekursgericht beurteilte den vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen wie folgt:

Bei der Frage der Einbeziehung der beiden Lebensversicherungen sei nach den Feststellungen des Erstgerichtes davon auszugehen, dass die vinkulierten Versicherungen zur Gänze der Besicherung von Unternehmenskrediten des Antragsgegners dienten. Der Rückkaufswert der beiden Lebensversicherungen unterliege gemäß § 82 Abs 1 Z 3 EheG nicht der Aufteilung. Die Unternehmenswidmung sei bislang nicht aufgehoben worden. Beim Wert der in die Aufteilungsmasse einzubeziehenden Ehewohnung sei zusätzlich zu dem außer Streit gestellten Verkehrswert der Ehewohnung noch der Verkehrswert der Garage (mit 140.000 S) zu berücksichtigen. In die Aufteilung seien demnach

folgende Vermögenswerte einzubeziehen:Bei der Frage der Einbeziehung der beiden Lebensversicherungen sei nach den Feststellungen des Erstgerichtes davon auszugehen, dass die vinkulierten Versicherungen zur Gänze der Besicherung von Unternehmenskrediten des Antragsgegners dienten. Der Rückkaufswert der beiden Lebensversicherungen unterliege gemäß Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, EheG nicht der Aufteilung. Die Unternehmenswidmung sei bislang nicht aufgehoben worden. Beim Wert der in die Aufteilungsmasse einzubeziehenden Ehewohnung sei zusätzlich zu dem außer Streit gestellten Verkehrswert der Ehewohnung noch der Verkehrswert der Garage (mit 140.000 S) zu berücksichtigen. In die Aufteilung seien demnach folgende Vermögenswerte einzubeziehen:

Verkehrswert der Ehewohnung ATS 1,782.764

Verkehrswert der Garage

(PKW-Einstellplatz) ATS 140.000

Wohnungseinrichtung ATS 70.100

abzüglich Wohnbauförderungsdarlehen ATS 359.389

abzüglich Eigenmittelersatzdarlehen ATS 6.995

abzüglich Darlehen der R*****bank*****

ATS 492.703

abzüglich Darlehen der Bausparkasse

Wüstenrot ATS 259.000

verbleibender Vermögenswert ATS 874.777

Die Freizügigkeitsleistung von rund 114.000 sfr falle nicht in die Aufteilungsmasse. Aufgrund des gemeinsamen Personalstatuts finde im Aufteilungsverfahren österreichisches Sachrecht Anwendung. Aufzuteilen seien nach § 81 Abs 3 EheG vorhandene eheliche Ersparnisse. Dazu gehörten während der ehelichen Lebensgemeinschaft erworbene Anwartschaftsrechte für einen Pensionsanspruch nicht. Es stehe nicht fest, ob es zu Pensionsauszahlungen kommen werde. Die Anerkennung der Pensionsanwartschaft als eheliches Ersparnis stünde mit dem Unterhaltsrecht im Widerspruch. Dem Unterhaltspflichtigen würden im Rahmen des Teilungsverfahrens die Pensionsanwartschaft ganz oder zum Teil entzogen. Damit ginge die Grundlage zur Tilgung künftiger Unterhaltspflichten verloren. Pensionsanwartschaften unterlägen nicht der Aufteilung.Die Freizügigkeitsleistung von rund 114.000 sfr falle nicht in die Aufteilungsmasse. Aufgrund des gemeinsamen Personalstatuts finde im Aufteilungsverfahren österreichisches Sachrecht Anwendung. Aufzuteilen seien nach Paragraph 81, Absatz 3, EheG vorhandene eheliche Ersparnisse. Dazu gehörten während der ehelichen Lebensgemeinschaft erworbene Anwartschaftsrechte für einen Pensionsanspruch nicht. Es stehe nicht fest, ob es zu Pensionsauszahlungen kommen werde. Die Anerkennung der Pensionsanwartschaft als eheliches Ersparnis stünde mit dem Unterhaltsrecht im Widerspruch. Dem Unterhaltspflichtigen würden im Rahmen des Teilungsverfahrens die Pensionsanwartschaft ganz oder zum Teil entzogen. Damit ginge die Grundlage zur Tilgung künftiger Unterhaltspflichten verloren. Pensionsanwartschaften unterlägen nicht der Aufteilung.

Es sei von einem Aufteilungsschlüssel von 50 : 50 auszugehen. Es komme auf Gewicht und Umfang der Beiträge beider Ehegatten zur Schaffung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse an. Die Antragstellerin habe in den letzten sechs Jahren vor ihrer Pensionierung nur noch halbtägig gearbeitet und dabei netto 6.000 S monatlich verdient. Nach der Pensionierung habe sie zwei Jahre hindurch noch durchschnittlich 10-Wochenstunden gearbeitet. Die Frau habe außerdem den Haushalt der Parteien besorgt. Demgegenüber habe der Antragsgegner während der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft voll gearbeitet und zusätzlich auch noch einen Maschinenhandel geführt. Bei diesem Sachverhalt könne nicht von erheblich unterschiedlichen Beiträgen der Eheleute ausgegangen werden. Der Frau stehe die Hälfte des nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögenswerts der Aufteilungsmasse zu. Das Rekursgericht sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes 20.000 EUR übersteige und dass der ordentliche Revisionsrekurs zulässig sei.

Mit ihrem ordentlichen Revisionsrekurs beantragt die Antragstellerin die Abänderung dahin, dass ihrem Aufteilungsantrag zur Gänze stattgegeben werde, hilfsweise dass ihr die Guthaben der beiden Lebensversicherungen und die Hälfte der Freizügigkeitsleistung des Antragsgegners bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zugewiesen

werde.

Der Antragsgegner beantragt, dem Revisionsrekurs nicht Folge zu geben.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist zulässig und im Sinne einer Aufhebung im angefochtenen Umfang zur Verfahrensergänzung auch berechtigt. Zur Einbeziehung des schweizerischen Pensionsguthabens aus der beruflichen Altersvorsorgeversicherung des Antragsgegners in die Aufteilungsmasse ist Folgendes zu erwägen:

Das Rekursgericht hat das Pensionsguthaben als bloße Anwartschaft auf die künftige Pension und nicht als eheliche Ersparnisse qualifiziert. Dagegen führt die Revisionsrekurswerberin im Wesentlichen die Bestimmungen des schweizerischen Freizügigkeitsgesetzes (FZG) und des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ins Treffen, die für den Fall der Scheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls einem Ehegatten Rechte an der zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten einräumen. Die angestrebte Anwendung des schweizerischen Rechts durch das österreichische Gericht scheitert an der vom Rekursgericht richtig erkannten Anknüpfung nach dem Personalstatut der Parteien (§ 9 IPRG iVm §§ 19 und 20 IPRG; Schwimann in Rummel ABGB^2 Rz 1a zu§ 20 IPRG). Die Frage, ob das Pensionsguthaben eheliche Ersparnis ist, ist nach österreichischem Sachrecht zu beurteilen. Zu diesem hat das Rekursgericht zutreffend und unbekämpft festgehalten, dass § 91 Abs 2 EheG idF des EheRÄG 1999, der die Aufteilung von in ein Unternehmen eingebrachten ehelichen Ersparnissen regelt, hier noch nicht anzuwenden ist. Trotz der gebotenen Anwendung des österreichischen Rechts sind aber Vorfragen nach dem schweizerischen Recht zu klären, weil die Qualifizierung des Vermögenswerts als eheliche Ersparnis ua von den Fragen des Anfalls und der Verfügbarkeit abhängt. Das in der Schweiz bestehende Drei-Säulen-Prinzip nach dem Rahmengesetz BVG (Berufsvorsorgegesetz) gewährleistet mit der ersten Säule der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nur) die angemessene Deckung des Existenzbedarfs. Mit der zweiten Säule der beruflichen Vorsorge soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden (Alfred Maurer, BundesSozVersR2 187; Thomas Locher, Grundriss des SozVersR2 10). Die dritte Säule besteht in der Selbstvorsorge.Das Rekursgericht hat das Pensionsguthaben als bloße Anwartschaft auf die künftige Pension und nicht als eheliche Ersparnisse qualifiziert. Dagegen führt die Revisionsrekurswerberin im Wesentlichen die Bestimmungen des schweizerischen Freizügigkeitsgesetzes (FZG) und des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ins Treffen, die für den Fall der Scheidung vor Eintritt des Vorsorgefalls einem Ehegatten Rechte an der zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten einräumen. Die angestrebte Anwendung des schweizerischen Rechts durch das österreichische Gericht scheitert an der vom Rekursgericht richtig erkannten Anknüpfung nach dem Personalstatut der Parteien (Paragraph 9, IPRG in Verbindung mit Paragraphen 19 und 20 IPRG; Schwimann in Rummel ABGB^2 Rz 1a zu Paragraph 20, IPRG). Die Frage, ob das Pensionsguthaben eheliche Ersparnis ist, ist nach österreichischem Sachrecht zu beurteilen. Zu diesem hat das Rekursgericht zutreffend und unbekämpft festgehalten, dass Paragraph 91, Absatz 2, EheG in der Fassung des EheRÄG 1999, der die Aufteilung von in ein Unternehmen eingebrachten ehelichen Ersparnissen regelt, hier noch nicht anzuwenden ist. Trotz der gebotenen Anwendung des österreichischen Rechts sind aber Vorfragen nach dem schweizerischen Recht zu klären, weil die Qualifizierung des Vermögenswerts als eheliche Ersparnis ua von den Fragen des Anfalls und der Verfügbarkeit abhängt. Das in der Schweiz bestehende Drei-Säulen-Prinzip nach dem Rahmengesetz BVG (Berufsvorsorgegesetz) gewährleistet mit der ersten Säule der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nur) die angemessene Deckung des Existenzbedarfs. Mit der zweiten Säule der beruflichen Vorsorge soll die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden (Alfred Maurer, BundesSozVersR2 187; Thomas Locher, Grundriss des SozVersR2 10). Die dritte Säule besteht in der Selbstvorsorge.

Die hier zu beurteilende Berufsvorsorge nach dem (schweizerischen) Freizügigkeitsgesetz (FZG) gehört zur zweiten Säule, die aus einem von der Höhe des Jahreslohns abhängigen obligatorischen und einem außerobligatorischen Bereich besteht (Locher aaO 11; Maurer aaO 188). Sie ist gekennzeichnet durch den Grundsatz der Gebundenheit der Austrittsleistung. Der Versicherte kann vor Eintritt des Risikos (Alter, Tod oder Invalidität) über den erworbenen Anspruch nicht verfügen. Der Anspruch bleibt dem Vorsorgezweck verhaftet. Grundsätzlich besteht ein Barauszahlungsverbot. Davon gibt es in drei Fällen Ausnahmen: Bei endgültigem Verlassen der Schweiz (darauf beruft sich hier die Revisionsrekurswerberin), bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und bei einer Austrittsleistung, die weniger als einen Jahresbetrag ausmacht (Locher aaO 282). Weiters ist zum Erwerb von Wohnungseigentum eine beschränkte Verfügbarkeit gegeben. Im Fall der Scheidung sieht das schweizerische Recht einen vorsorgerechtlichen Ausgleich unter den Ehegatten vor. Vor Eintritt des Pensionsversicherungsfalls besteht in der österreichischen

gesetzlichen Pensionsversicherung grundsätzlich noch kein Auszahlungsanspruch, sondern nur eine Anwartschaft. Einen Gesamtausgleich der während der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften im ehelichen Aufteilungsverfahren sieht das österreichische Gesetz nicht vor. Der vom Rekursgericht zur Stützung seiner Rechtsansicht zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 6 Ob 22/98y lag zu Grunde, dass der Mann von seinem Dienstgeber (einer UNO-Organisation) die Option eingeräumt erhalten hatte, sich einen Teil der zu kapitalisierenden Pension vorzeitig auszahlen zu lassen, womit sich der künftige Pensionsanspruch reduziert hätte. Die Frau strebte im Aufteilungsverfahren mit der Behauptung eines Versorgungsnotstandes eine Qualifizierung der (fiktiv) kapitalisierten Pension als Aufteilungsvermögen an. Der Oberste Gerichtshof verneinte das Vorliegen einer ehelichen Ersparnis mit der Begründung, dass das österreichische Recht im Gegensatz zur deutschen Rechtslage (§§ 1587 ff BGB) für den Fall der Scheidung keinen Gesamtausgleich für die während der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften vorsähe. In Österreich bestünden Funktionsäquivalente in Form von Ansprüchen des Ehegatten auf Unterhalt und "Geschiedenenwitwenrente". Die Aufteilungsvorschriften hätten nicht den Zweck, ein künftiges Risiko aufzuteilen. Es sei nur ein vorhandenes Vermögen aufzuteilen. Pensionsanwartschaftsrechte seien wie künftige Abfertigungsansprüche noch keine aufzuteilenden Vermögensbestandteile. Von einer Ersparnis könne nur bei Wertanlagen gesprochen werden, die üblicherweise für eine Verwertung bestimmt seien. Die Anerkennung von Versorgungsanwartschaften als eheliche Ersparnis stünde mit dem Unterhaltsrecht in Widerspruch. Die Pensionsauszahlung (vor Pensionsantritt) sei mit einem Gehaltsvorschuss vergleichbar, der wegen der Rückzahlungsverpflichtung keine Ersparnis darstellen könne. Mit der zitierten Entscheidung steht die oberstgerichtliche Entscheidung 2 Ob 18/00m nicht in Widerspruch. Dort hatte der ebenfalls bei einer UNO-Organisation beschäftigte Mann eine Pensionsvorauszahlung in Anspruch genommen, um vereinbarungsgemäß für die Familie "etwas zum Dazubuttern zu haben". Der Oberste Gerichtshof beurteilte das schon ausgezahlte Pensionskapitaldrittel als eheliche Ersparnis, weil es seinen Charakter als bloße Versorgungsanwartschaft durch die schon vorgenommene Verwertung verloren habe. Ein aufzuteilendes Vermögen muss zum Aufteilungszeitpunkt, das ist der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (SZ 54/149) ein verfügbares Vermögen sein, das verwertet werden kann (RS0057331; 2 Ob 18/00m). Dies ist nach der Rechtsprechung etwa bei einem Abfertigungsanspruch, der erst nach der Ehescheidung angefallen ist, nicht der Fall, weil zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch gar nicht feststand, ob die Abfertigung dem Berechtigten je anfallen wird (SZ 56/42; 3 Ob 1/99i). Lebensversicherungen hingegen werden nach ständiger Rechtsprechung als Wertanlagen, die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind, angesehen. In die Aufteilungsmasse ist der volle Rückkaufswert der Versicherung als eheliche Ersparnis einzubeziehen (6 Ob 551/88). Über das angesparte Vermögen kann der Versicherungsnehmer infolge der ihm eingeräumten Kündigungsmöglichkeit während der Laufzeit und schon vor Eintritt des Versicherungsfalles verfügen. Zwar dient die Lebensversicherung auch der Versorgung (des Berechtigten oder Begünstigten). Wegen des jedenfalls auch gegebenen Sparzwecks und der Verwertbarkeit von Lebensversicherungen ist ihre Qualifikation als eheliche Ersparnis in der Lehre und Rechtsprechung unstrittig.Die hier zu beurteilende Berufsvorsorge nach dem (schweizerischen) Freizügigkeitsgesetz (FZG) gehört zur zweiten Säule, die aus einem von der Höhe des Jahreslohns abhängigen obligatorischen und einem außerobligatorischen Bereich besteht (Locher aaO 11; Maurer aaO 188). Sie ist gekennzeichnet durch den Grundsatz der Gebundenheit der Austrittsleistung. Der Versicherte kann vor Eintritt des Risikos (Alter, Tod oder Invalidität) über den erworbenen Anspruch nicht verfügen. Der Anspruch bleibt dem Vorsorgezweck verhaftet. Grundsätzlich besteht ein Barauszahlungsverbot. Davon gibt es in drei Fällen Ausnahmen: Bei endgültigem Verlassen der Schweiz (darauf beruft sich hier die Revisionsrekurswerberin), bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und bei einer Austrittsleistung, die weniger als einen Jahresbetrag ausmacht (Locher aaO 282). Weiters ist zum Erwerb von Wohnungseigentum eine beschränkte Verfügbarkeit gegeben. Im Fall der Scheidung sieht das schweizerische Recht einen vorsorgerechtlichen Ausgleich unter den Ehegatten vor. Vor Eintritt des Pensionsversicherungsfalls besteht in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung grundsätzlich noch kein Auszahlungsanspruch, sondern nur eine Anwartschaft. Einen Gesamtausgleich der während der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften im ehelichen Aufteilungsverfahren sieht das österreichische Gesetz nicht vor. Der vom Rekursgericht zur Stützung seiner Rechtsansicht zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 6 Ob 22/98y lag zu Grunde, dass der Mann von seinem Dienstgeber (einer UNO-Organisation) die Option eingeräumt erhalten hatte, sich einen Teil der zu kapitalisierenden Pension vorzeitig auszahlen zu lassen, womit sich der künftige Pensionsanspruch reduziert hätte. Die Frau strebte im Aufteilungsverfahren mit der Behauptung eines Versorgungsnotstandes eine Qualifizierung der (fiktiv) kapitalisierten

Pension als Aufteilungsvermögen an. Der Oberste Gerichtshof verneinte das Vorliegen einer ehelichen Ersparnis mit der Begründung, dass das österreichische Recht im Gegensatz zur deutschen Rechtslage (Paragraphen 1587, ff BGB) für den Fall der Scheidung keinen Gesamtausgleich für die während der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften vorsähe. In Österreich bestünden Funktionsäquivalente in Form von Ansprüchen des Ehegatten auf Unterhalt und "Geschiedenenwitwenrente". Die Aufteilungsvorschriften hätten nicht den Zweck, ein künftiges Risiko aufzuteilen. Es sei nur ein vorhandenes Vermögen aufzuteilen. Pensionsanwartschaftsrechte seien wie künftige Abfertigungsansprüche noch keine aufzuteilenden Vermögensbestandteile. Von einer Ersparnis könne nur bei Wertanlagen gesprochen werden, die üblicherweise für eine Verwertung bestimmt seien. Die Anerkennung von Versorgungsanwartschaften als eheliche Ersparnis stünde mit dem Unterhaltsrecht in Widerspruch. Die Pensionsauszahlung (vor Pensionsantritt) sei mit einem Gehaltsvorschuss vergleichbar, der wegen der Rückzahlungsverpflichtung keine Ersparnis darstellen könne. Mit der zitierten Entscheidung steht die oberstgerichtliche Entscheidung 2 Ob 18/00m nicht in Widerspruch. Dort hatte der ebenfalls bei einer UNO-Organisation beschäftigte Mann eine Pensionsvorauszahlung in Anspruch genommen, um vereinbarungsgemäß für die Familie "etwas zum Dazubuttern zu haben". Der Oberste Gerichtshof beurteilte das schon ausgezahlte Pensionskapitaldrittel als eheliche Ersparnis, weil es seinen Charakter als bloße Versorgungsanwartschaft durch die schon vorgenommene Verwertung verloren habe. Ein aufzuteilendes Vermögen muss zum Aufteilungszeitpunkt, das ist der Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (SZ 54/149) ein verfügbares Vermögen sein, das verwertet werden kann (RS0057331; 2 Ob 18/00m). Dies ist nach der Rechtsprechung etwa bei einem Abfertigungsanspruch, der erst nach der Ehescheidung angefallen ist, nicht der Fall, weil zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch gar nicht feststand, ob die Abfertigung dem Berechtigten je anfallen wird (SZ 56/42; 3 Ob 1/99i). Lebensversicherungen hingegen werden nach ständiger Rechtsprechung als Wertanlagen, die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind, angesehen. In die Aufteilungsmasse ist der volle Rückkaufswert der Versicherung als eheliche Ersparnis einzubeziehen (6 Ob 551/88). Über das angesparte Vermögen kann der Versicherungsnehmer infolge der ihm eingeräumten Kündigungsmöglichkeit während der Laufzeit und schon vor Eintritt des Versicherungsfalles verfügen. Zwar dient die Lebensversicherung auch der Versorgung (des Berechtigten oder Begünstigten). Wegen des jedenfalls auch gegebenen Sparzwecks und der Verwertbarkeit von Lebensversicherungen ist ihre Qualifikation als eheliche Ersparnis in der Lehre und Rechtsprechung unstrittig.

Gutschriften auf dem individuellen Alterskonto des Versicherten aus der Berufsvorsorge nach dem schweizerischen FZG gehören jedenfalls dann nicht in die Aufteilungsmasse eines österreichischen Aufteilungsverfahrens, wenn zum maßgeblichen Aufteilungszeitpunkt der Freizügigkeitsfall, dass der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt, noch nicht eingetreten war: Wie bereits dargestellt, ist das Guthaben bis zum Freizügigkeitsfall gebunden; es kann nicht bar ausgezahlt werden. Damit ist die Parallele zum Abfertigungsanspruch gegeben, den die Judikatur nur dann als aufzuteilendes eheliches Vermögen behandelt, wenn er zum Aufteilungszeitpunkt auch schon angefallen war (2 Ob 271/99p). Der in einem umfassenden Sinn zu verstehende Begriff der ehelichen Ersparnisse (JAB 916 BlgNR 14. GP 13) setzt die Verwertungsmöglichkeit und einen nach der Verkehrsauffassung zu beurteilenden Verwertungszweck voraus (2 Ob 18/00m; Bernat in Schwimann ABGB2 Rz 18 zu§ 81 EheG). Diese Voraussetzungen sind bei der bloßen Anwartschaft vor Eintreten des Freizügigkeitsfalls noch nicht gegeben. Zum Aufteilungszeitpunkt (17. 5. 1998) war der Antragsgegner noch in der Schweiz beschäftigt. Ob und wann der Freizügigkeitsfall des endgültigen Verlassens der Schweiz eintreten werde, stand bis zum Pensionsantritt in Österreich am 1. 9. 1999 nicht fest. Der Antragsgegner hatte damals keinen Barauszahlungsanspruch. Das der künftigen Versorgung gewidmete und gebundene Pensionsguthaben wurde von den Vorinstanzen daher zutreffend als eine nicht der Aufteilung unterliegende Anwartschaft qualifiziert.Gutschriften auf dem individuellen Alterskonto des Versicherten aus der Berufsvorsorge nach dem schweizerischen FZG gehören jedenfalls dann nicht in die Aufteilungsmasse eines österreichischen Aufteilungsverfahrens, wenn zum maßgeblichen Aufteilungszeitpunkt der Freizügigkeitsfall, dass der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt, noch nicht eingetreten war: Wie bereits dargestellt, ist das Guthaben bis zum Freizügigkeitsfall gebunden; es kann nicht bar ausgezahlt werden. Damit ist die Parallele zum Abfertigungsanspruch gegeben, den die Judikatur nur dann als aufzuteilendes eheliches Vermögen behandelt, wenn er zum Aufteilungszeitpunkt auch schon angefallen war (2 Ob 271/99p). Der in einem umfassenden Sinn zu verstehende Begriff der ehelichen Ersparnisse (JAB 916 BlgNR 14. GP 13) setzt die Verwertungsmöglichkeit und einen nach der Verkehrsauffassung zu beurteilenden Verwertungszweck voraus (2 Ob 18/00m; Bernat in Schwimann ABGB2 Rz 18 zu Paragraph 81, EheG). Diese Voraussetzungen sind bei der bloßen Anwartschaft vor Eintreten des Freizügigkeitsfalls

noch nicht gegeben. Zum Aufteilungszeitpunkt (17. 5. 1998) war der Antragsgegner noch in der Schweiz beschäftigt. Ob und wann der Freizügigkeitsfall des endgültigen Verlassens der Schweiz eintreten werde, stand bis zum Pensionsantritt in Österreich am 1. 9. 1999 nicht fest. Der Antragsgegner hatte damals keinen Barauszahlungsanspruch. Das der künftigen Versorgung gewidmete und gebundene Pensionsguthaben wurde von den Vorinstanzen daher zutreffend als eine nicht der Aufteilung unterliegende Anwartschaft qualifiziert.

Zur Vinkulierung der Lebensversicherungen zwecks Besicherung von Unternehmensschulden des Antragsgegners hat der Senat erwogen:

Die Lebensversicherung mit einem außer Streit gestellten Rückkaufswert von 150.297 S per 1. 5. 1998 bei der Wüstenrot Versicherungs AG war nach den erstinstanzlichen Feststellungen ebenso wie die Lebensversicherung bei der Uniqa Versicherung (Rückkaufswert 59.968 S) zugunsten von Kreditforderungen einer Bank vinkuliert. Die Revisionsrekurswerberin vertritt zu beiden Lebensversicherungen die Auffassung, dass die Vinkulierung keine Widmung zugunsten eines Unternehmenskredits bewirke und führt zur Lebensversicherung bei der Wüstenrot Versicherungs AG überdies ins Treffen, dass die Vinkulierung dieser Versicherung zugunsten eines im Zusammenhang mit der ehelichen Lebensführung aufgenommenen Kredits erfolgt sei. Die Vinkulierung als Institut der Kreditsicherung ist nicht gesetzlich geregelt. Ihr Inhalt hängt von der Vereinbarung des Versicherungsnehmers mit dem Kreditgeber ab. Als fester Kern liegt der Vinkulierung nach herrschender Auffassung eine Zahlungssperre zugunsten des Vinkulargläubigers mit der Wirkung zugrunde, dass Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Vinkulargläubigers möglich sind (SZ 69/212; 7 Ob 304/99b). Der Versicherungsnehmer kann über die Zahlungssperre hinaus seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch verpfänden oder abtreten (7 Ob 2087/96d).

Alle Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, sind von der Aufteilung gemäß§ 82 Abs 1 Z 3 EheG auszuscheiden (RS0057528). Werden auf einer sonst dem Aufteilungsverfahren unterliegenden Liegenschaft zugunsten des Unternehmens eines Ehegatten Betriebsmittelkredite in einer den Verkehrswert der Liegenschaft erreichenden Höhe hypothekarisch sichergestellt, wird dadurch die Liegenschaft mit ihrem gesamten Wert dem Unternehmen gewidmet und unterliegt dann nicht der Aufteilung (RS0057323). Entscheidend ist also die Widmung des Vermögens zugunsten des Unternehmens. Auf die Art der Sicherung des Unternehmenskredits kommt es schon aufgrund des Zwecks der Ausnahmebestimmung des § 82 Abs 1 Z 3 EheG nicht an, der dem den Betrieb weiterführenden Ehegatten die Erwerbsgelegenheit sichern soll (RS0067534). Genauso wie Bargeld dem Unternehmen eines Ehegatten gewidmet werden kann (JBl 1985, 365) gilt dies für die Besicherung von Unternehmenskrediten. Für die Dauer der Besicherung ist das Sicherungsobjekt der Aufteilung entzogen. Bedenken, dass der Umfang der Sicherung über den Unternehmenszweck hinausgeht (vgl dazu RS0057532) bestehen hier angesichts der festgestellten Unternehmensschulden in Millionenhöhe nicht. Wenn die Lebensversicherung zugunsten von Unternehmenskrediten vinkuliert worden sein sollte, wäre ihr Rückkaufswert der Aufteilung entzogen. Das Rekursgericht hat - im Revisionsrekursverfahren unstrittig - den Kredit bei der R*****bank Bregenz, ***** mit einem Debetstand von 762.177,36 S als Unternehmensschuld vom Aufteilungsverfahren ausgeschieden und nur den weiteren Kredit (Konto Nr 2071777; Debetstand 492.703 S) bei der Ermittlung der Aufteilungsmasse berücksichtigt. Es hat andererseits beide Lebensversicherungen (deren Rückkaufswert) nicht als eheliche Ersparnisse qualifiziert, weil sie (mit der Vinkulierung) mit ihrem gesamten Wert dem Unternehmen des Antragsgegners gewidmet worden seien. Zu Recht rügt die Revisionsrekurswerberin dazu, dass eine solche Widmung zumindest hinsichtlich der Lebensversicherung bei der Wüstenrot Versicherung AG aus den Feststellungen des Erstgerichtes nicht ableitbar ist. Dieses hat zu beiden Lebensversicherungen nur die Tatsache der Vinkulierung, nicht aber den Umstand festgestellt, zugunsten welchen bestimmten Kredits (nach dem Kreditkonto bestimmbar) diese erfolgte. Aus der vom Antragsgegner vorgelegten Urkunde (zu ON 35) geht hervor, dass die Zahlungssperre zugunsten der Bank per 12. 3. 1991 nicht den Kredit des Geschäftskontos betrifft. Bei entsprechender Tatsachenfeststellung müsste daher der Rückkaufswert dieser Versicherung die Aufteilungsmasse vermehren, weil das Aktivum ebenso wie die Kreditschuld zu behandeln ist und beide in die eheliche Vermögensauseinandersetzung fallen. Hingegen betrifft die Vinkulierung der Uniqa-Lebensversicherung das Geschäftskonto (Beil H), sodass das Rekursgericht zutreffend von einer Widmung zu Geschäftszwecken ausgehen durfte.Alle Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, sind von der Aufteilung gemäß Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, EheG auszuscheiden (RS0057528). Werden auf einer sonst dem Aufteilungsverfahren unterliegenden Liegenschaft zugunsten des Unternehmens eines Ehegatten Betriebsmittelkredite in einer den Verkehrswert der Liegenschaft erreichenden Höhe hypothekarisch sichergestellt,

wird dadurch die Liegenschaft mit ihrem gesamten Wert dem Unternehmen gewidmet und unterliegt dann nicht der Aufteilung (RS0057323). Entscheidend ist also die Widmung des Vermögens zugunsten des Unternehmens. Auf die Art der Sicherung des Unternehmenskredits kommt es schon aufgrund des Zwecks der Ausnahmebestimmung des Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, EheG nicht an, der dem den Betrieb weiterführenden Ehegatten die Erwerbsgelegenheit sichern soll (RS0067534). Genauso wie Bargeld dem Unternehmen eines Ehegatten gewidmet werden kann (JBl 1985, 365) gilt dies für die Besicherung von Unternehmenskrediten. Für die Dauer der Besicherung ist das Sicherungsobjekt der Aufteilung entzogen. Bedenken, dass der Umfang der Sicherung über den Unternehmenszweck hinausgeht vergleiche dazu RS0057532) bestehen hier angesichts der festgestellten Unternehmensschulden in Millionenhöhe nicht. Wenn die Lebensversicherung zugunsten von Unternehmenskrediten vinkuliert worden sein sollte, wäre ihr Rückkaufswert der Aufteilung entzogen. Das Rekursgericht hat - im Revisionsrekursverfahren unstrittig - den Kredit bei der R*****bank Bregenz, ***** mit einem Debetstand von 762.177,36 S als Unternehmensschuld vom Aufteilungsverfahren ausgeschieden und nur den weiteren Kredit (Konto Nr 2071777; Debetstand 492.703 S) bei der Ermittlung der Aufteilungsmasse berücksichtigt. Es hat andererseits beide Lebensversicherungen (deren Rückkaufswert) nicht als eheliche Ersparnisse qualifiziert, weil sie (mit der Vinkulierung) mit ihrem gesamten Wert dem Unternehmen des Antragsgegners gewidmet worden seien. Zu Recht rügt die Revisionsrekurswerberin dazu, dass eine solche Widmung zumindest hinsichtlich der Lebensversicherung bei der Wüstenrot Versicherung AG aus den Feststellungen des Erstgerichtes nicht ableitbar ist. Dieses hat zu beiden Lebensversicherungen nur die Tatsache der Vinkulierung, nicht aber den Umstand festgestellt, zugunsten welchen bestimmten Kredits (nach dem Kreditkonto bestimmbar) diese erfolgte. Aus der vom Antragsgegner vorgelegten Urkunde (zu ON 35) geht hervor, dass die Zahlungssperre zugunsten der Bank per 12. 3. 1991 nicht den Kredit des Geschäftskontos betrifft. Bei entsprechender Tatsachenfeststellung müsste daher der Rückkaufswert dieser Versicherung die Aufteilungsmasse vermehren, weil das Aktivum ebenso wie die Kreditschuld zu behandeln ist und beide in die eheliche Vermögensauseinandersetzung fallen. Hingegen betrifft die Vinkulierung der Uniqa-Lebensversicherung das Geschäftskonto (Beil H), sodass das Rekursgericht zutreffend von einer Widmung zu Geschäftszwecken ausgehen durfte.

Zum Aufteilungsschlüssel von 50 : 50 - die Revisonsrekurswerberin strebt eine Aufteilung von 60 : 40 zu ihren Gunsten an - kann auf die zutreffenden Erwägungen des Rekursgerichtes verwiesen werden (§ 510 Abs 3 ZPO).Zum Aufteilungsschlüssel von 50 : 50 - die Revisonsrekurswerberin strebt eine Aufteilung von 60 : 40 zu ihren Gunsten an - kann auf die zutreffenden Erwägungen des Rekursgerichtes verwiesen werden (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Im fortzusetzenden Verfahren wird das Erstgericht zur Vinkulierung der Lebensversicherung bei der Wüstenrot Versicherungs AG die ergänzende Feststellung zu treffen haben, zugunsten welcher Kreditforderung die Vinkulierung erfolgte. Sollte es sich dabei um den unter den Konto 2071777 geführten Kredit handeln, wird der Rückkaufswert in die Aufteilungsmasse einzubeziehen sein.

Anmerkung

E65786 6Ob85.02x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0060OB00085.02X.0516.000

Dokumentnummer

JJT_20020516_OGH0002_0060OB00085_02X0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at